

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



05.01.2017

## Mitteilungsvorlage Nr. : M028-2016

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Federführende Stelle ist:** SB Stadtplanung

Gremium	Termin
Ortschaftsrat Wolfen	25.01.2017
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	31.01.2017
Hauptausschuss	02.02.2017
Stadtrat	08.02.2017

### Mitteilungsgegenstand:

Käthe-Kollwitz-Straße im Ortsteil Stadt Wolfen, Notwendigkeit eines "Einziehungsverfahrens"

### **Sachverhalt:**

Mit dem Beschluss 099-2016 des Stadtrats Bitterfeld-Wolfen vom 24.08.2016 wurde der Verkauf eines Grundstückes im Ortsteil Stadt Wolfen beschlossen. Bestandteil war dabei auch die sich dort befindliche Käthe-Kollwitz-Straße, die vom Käufer mit erworben wurde.

Im Beschlusstext wurde fälschlicherweise von einer notwendigen „Umwidmung“ der Straße gesprochen. Gemeint war jedoch eine notwendige „Einziehung“ (umgangssprachlich auch „Entwidmung“ genannt). Eine Einziehung für den öffentlichen Verkehr ist notwendig, da das Grundstück samt Straße verkauft wurde. Ziel für die Stadt ist die Reduzierung der Unterhaltungskosten und damit die Herauslösung aus der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt. Damit auch weiterhin eine Nutzung für die Allgemeinheit, insbesondere auch für die fußläufige Verbindung zum Schwarzen Weg möglich bleibt, soll eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Dies erfolgt durch entsprechende Regelung im Kaufvertrag, wenn die Stadt dies nicht schon vorher veranlasst. Es muss also keine Umwidmung durchgeführt werden, sondern eine Einziehung nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) für den öffentlichen Verkehr.

Durch die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bleibt die Straße dann weiterhin öffentlich nutzbar. Die Nutzung für Anwohner ist in jedem Fall gewährleistet.

Das Einziehungsverfahren wird folgendermaßen ablaufen:

1. Beschluss des Stadtrats über die Absicht zur Einziehung
2. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

3. Die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde ist einzuholen.
4. Abwägung und Beschluss des Stadtrats zur Einziehung
5. Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung

Es ist vorgesehen, den Einziehungsbeschluss unter 1. erst nach Eintragung der Dienstbarkeit und erfolgtem Besitzübergang auf den Erwerber zu fassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**  
keine

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **M028-2016**